

## **Kommunal-Info 7/2024**

**23. Oktober 2024**

### **Inhalt**

---

	Seite
Im Ehrenamt für die Kommune.....	1-3
Trübe Aussichten für Kreisfinanzen.....	3-6
Regenwassermanagement auf Gründächern.....	7-9
Demokratie und Dialog im ländlichen Raum.....	9-10

### **Im Ehrenamt für die Kommune**

Es gehört zum Wesen der kommunalen Selbstverwaltung, dass sie durch das ehrenamtliche Mitwirken der Einwohnerinnen und Einwohner, der Bürgerinnen und Bürger getragen wird. Dazu führt Artikel 86 Abs. 2 der Sächsischen Landesverfassung aus:

*„In den Gemeinden wirken die Einwohner an der Selbstverwaltung mit, insbesondere durch die Übernahme von Ehrenämtern.“*

#### **Kommunale Selbstverwaltung**

Kommunale Selbstverwaltung und ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde gehören zusammen. Das Bundesverfassungsgericht in einer seiner Entscheidungen (BVerfGE 11, 363) die ehrenamtliche Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger an der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben als den politischen Kern der kommunalen Selbstverwaltung bestimmt. Es gehöre daher zum Wesen der kommunalen Selbstverwaltung, dass sie von der Mitwirkung angesehener, mit den heimischen Verhältnissen besonders vertrauten Mitbürger getragen wird. Das schaffe Bürger- und Sachnähe, Überschaubarkeit, Flexibilität und Spontaneität der Entscheidungen und garantiere damit eine höhere Qualität und Akzeptanz der Aufgabenerfüllung bei den Bürgerinnen und Bürgern. Sinn einer politisch verstandenen Selbstverwaltung sei es, die Entfremdung zwischen Verwaltung und Bürgern durch ihre Beteiligung an der Verwaltung zurückzudrängen.

Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls. Soweit kein Verdienstausfall entsteht, kann durch Satzung bestimmt werden, dass für den Zeitaufwand eine Entschädigung gewährt wird.

## Formen des kommunalen Ehrenamts

Die ehrenamtliche Tätigkeit in der kommunalen Selbstverwaltung kann in unterschiedlichen Formen und Verantwortungen geschehen:

- im gewählten Mandat als Gemeinde- oder Ortschaftsrat bzw. als Kreisrat;
- in der Mitwirkung als sachkundiger Einwohner im Gemeinderat und seinen Ausschüssen;
- wer als Vertreter der Kommune von dieser in ein Organ eines Unternehmens (Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat) entsandt ist, an dem die Kommune beteiligt ist;
- im Mitwirken als sachkundiger Einwohner in Beiräten, die den Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung beraten und unterstützen;
- als berufenes Mitglied in speziellen Fachbeiräten wie z.B. dem Kulturbeirat in den ländlichen Kulturräumen oder den Jobcenterbeiräten nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II;
- als in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer in Jugendhilfeausschüssen nach SGB VIII;
- die Tätigkeit als ehrenamtlicher Gleichstellungsbeauftragter, Ausländerbeauftragter oder Behindertenbeauftragter;
- als ehrenamtlicher Umwelt- und Naturschutzbeauftragter;
- als Angehöriger der freiwilligen Feuerwehr;
- bei der Erledigung einzelner, vorübergehender Tätigkeiten in der kommunalen Selbstverwaltung (z.B. als Mitwirkender eines Wahlorgans oder als Wahlhelfer).

Bei dieser Aufzählung geht es ausschließlich um die ehrenamtliche Tätigkeit, die für die Kommune geleistet wird. Dies umfasst sowohl die weisungsfreien Selbstverwaltungsaufgaben (freiwillige Aufgaben, Pflichtaufgaben) und die Weisungsaufgaben.

*Keine ehrenamtliche Tätigkeit für die Kommune* liegt vor, wenn zwar in örtlichen Zusammenhängen, aber unabhängig von der Gemeinde, etwa in Vereinen, ehrenamtliche Dienste geleistet werden. Ebenso zählen nicht zur ehrenamtlichen Tätigkeit sog. „Hand- und Spanndienste“, d.h. die Verpflichtung von Einwohnern und Einwohnerinnen zu bestimmten Dienstleistungen in Notfällen. Wer eine/n Amtsinhaber/in bei der Wiederbewerbung um das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin unterstützt, erfüllt keine Gemeindeaufgabe, sondern fördert private Zwecke.<sup>1</sup>

## Pflichten im Ehrenamt

Grundsätzlich gilt erst mal, dass *Bürger* der Kommune zur Übernahme und Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit *verpflichtet sind*, während Einwohnern eine ehrenamtliche Tätigkeit nur mit deren Einverständnis übertragen werden kann. Aus wichtigem Grund kann von Bürgern die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit abgelehnt oder die Beendigung dieser Tätigkeit verlangt werden. Ein wichtiger Grund liegt *insbesondere* vor, wenn der oder die Betreffende

1. älter als 65 Jahre ist,
2. anhaltend krank ist,
3. zehn Jahre dem Gemeinderat, dem Ortschaftsrat, dem Kreistag angehört hat oder ein anderes Ehrenamt bekleidet hat,
4. durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in seiner Berufs- oder Erwerbstätigkeit oder in der Fürsorge für seine Familie erheblich behindert wird,
5. ein öffentliches Amt ausübt und die oberste Dienstbehörde feststellt, dass die eh-

<sup>1</sup> Vgl. Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Ergänzbarer Kommentar..., G §17, Rdn. 6,16.

renamtliche Tätigkeit hiermit nicht vereinbar ist.

Wer eine ehrenamtliche Tätigkeit ausübt, muss die ihm übertragenen Aufgaben uneigennützig und verantwortungsbewusst erfüllen. Zu den Pflichten gehören insbesondere:

- Der ehrenamtlich Tätige ist zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Er darf die Kenntnis von geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten.
- Ehrenamtlich Tätigen ist die Mitwirkung an Beratungen und Entscheidungen kommunaler Gremien untersagt, wenn sie bereits in der betreffenden Angelegenheit in anderer Eigenschaft tätig geworden sind und eigene Sonderinteressen verfolgt haben (z.B. als Gutachter oder Berater) oder wenn sie selbst, ihre Familienangehörigen oder Verwandten, natürliche oder juristische Personen, zu denen eine besondere Bindung oder Abhängigkeit besteht, einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen können.

Rechtsquellen: §§ 17-21 Sächsische Gemeindeordnung bzw. §§ 15-19 Sächsische Landkreisordnung.

AG

## **Trübe Aussichten für die Kreisfinanzen 2023/2024**

Erklärung des Deutschen Landkreistags zu den Kreisfinanzen 2023/2024

Im Jahr 2024 droht den Landkreisen ein noch nie dagewesenes Rekorddefizit von -2,6 Mrd. €. Es bedeutet eine nochmalige Ergebnisverschlechterung um nahezu -800 Mio. € und liegt um 650 Mio. € über dem bisherigen Tiefpunkt der Kreisfinanzen im Jahr 2005 (-1,95 Mrd. €). Bereits 2023 mussten die Landkreise mit -1,83 Mrd. € das drittschlechteste Ergebnis seit der Wiedervereinigung verzeichnen. Die Situation der Kreisfinanzen verschlechterte sich gegenüber 2022 um deutliche -2,3 Mrd. €.

Bundesweit haben 2024 vier von fünf Landkreisen (= 240 von 294 Landkreise) Probleme mit dem Haushaltsausgleich. In weiten Teilen der Landkreise werden die Rücklagen nach ihrer erneuten Inanspruchnahme in einer Größenordnung von 2,7 Mrd. € nahezu vollständig aufgezehrt sein, so dass die Anzahl der unausgeglichenen Kreishaushalte in den kommenden Jahren ebenso wie der Druck auf eine höchstmögliche Anspannung der Kreisumlage zunehmen wird. Ohne Stopp des Ausgabewachstums und einer Stärkung der kommunalen Einnahmebasis droht den Landkreishaushalten der Kollaps.

### **Strukturelle Schieflage**

In der aktuellen Situation bestätigt sich dramatisch die strukturelle Schieflage der Kommunalfinanzen und fehlende Widerstandsfähigkeit („Krisenresilienz“) der kommunalen Haushalte, wobei die Landkreise aufgrund der Ausgabentwicklung einerseits und der Limitierung der Erhöhungsmöglichkeiten bei der Kreisumlage infolge der höchsttrichterlich ausgeformten Grenzen der Kreisumlageerhebung besonders betroffen sind. Bei einem Anteil an den öffentlichen Steuereinnahmen von etwa einem Siebtel und einem Ausgabeanteil von deutlich über einem Viertel liegt es auf der Hand, dass die Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben schon in „Normalzeiten“ auf eine signifikante Aufstockung ihrer Einnahmen angewiesen sind. Daher werden zusätzliche einnahme- und ausgabeseitige Herausforderungen, wie sie gerade wieder in der aktuellen Situation zeigen, schnell zu einem generellen fiskalischen Problem im Bundesstaat.

Die originäre kommunale Steuerausstattung muss daher signifikant erhöht werden. Der Deutsche Landkreistag fordert konkret eine Verdreifachung des kommunalen Anteils an der Umsatzsteuer auf 6 v.H. In der Verteilung muss man sich – ohne den Ersatz der Gewerbesteuer anzutasten – von dem nur aus der Vergangenheit erklärbareren Verteilungsmaßstab des kommunalen Umsatzsteueranteils lösen und zwei Drittel des kommunalen Umsatzsteueranteils künftig nach Einwohnern verteilen. Will man konsequent sein, müssten dabei die kommunalen Soziallastenträger, d.h. die Landkreise und kreisfreien Städte, Steuergläubiger werden.

### **Zur Einnahmenseite**

Auf der Einnahmenseite bilden die Zuweisungen der Länder und die von den kreisangehörigen Gemeinden erhobene Kreisumlage die Haupteinnahmequellen der Landkreise. Im Zentrum der Zuweisungen stehen neben den Bundesbeteiligungen an den Kosten der Unterkunft und an der Grundsicherung im Alter vor allem die kommunalen Finanzausgleiche der Länder. Die Zuweisungen an die Landkreise nahmen 2023 insgesamt bundesweit um 7% zu. Dabei nahmen die laufenden Zuweisungen mit 7,6% stärker als die investiven Zuweisungen zu, die um +6,5% aufwuchsen.

Für 2024 ist zu erwarten, dass die Zuweisungen an die Landkreise weniger dynamisch insgesamt um +4,9% zunehmen. Dabei wachsen die laufenden Zuweisungen unter Berücksichtigung der fluchtbezogenen Hilfen um 4,8% auf, während die investiven Zuweisungen u.a. aufgrund des Endes der Förderung aus dem 1. Kapitel des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG) und des Digitalpakts Schule und des entsprechend erhöhten Abflusses der Fördermittel um 11,2% und damit mit einer deutlich höheren Dynamik ansteigen.

### **Wachsende Ausgaben**

Der Zuwachs bei Zuweisungen liegt deutlich unter dem mit dem Ausgabezuwachs (+9,9% einschl. Option) und hält vor allem nicht mit der hohen Ausgabedynamik im Sozialbereich Schritt. Dies liegt u.a. am Rückzug des Bundes aus der Flüchtlingsfinanzierung, der nicht von den Ländern aufgefangen wurde. 2023 beteiligte sich der Bund nur noch zu Gunsten der Länder durch eine allgemeine Flüchtlingspauschale i.H.v. 1,25 Mrd. € zzgl. eines einmaligen Aufschlags i.H.v. 1 Mrd. € in 2023 und der Hilfen für die Ukraine-Flüchtlinge (3,5 Mrd. € in 2022 und 1,5 Mrd. € in 2023). In der Besprechung der Ministerpräsidentenkonferenz mit dem Bundeskanzler vom 6.11.2023 wurde vereinbart, diesen Festbetrag ab 2024 durch eine jährliche Pauschale des Bundes an die Länder zu ersetzen, deren Gesamthöhe sich als Produkt aus 7.500 € pro Asylantragsteller errechnet und sich auf die Länder nach dem Umsatzsteuerschlüssel verteilt. Gegenüber dem Status quo bedeutet dies gerade einmal 500 Mio. € mehr und wird den anhaltend hohen Flüchtlingszahlen überhaupt nicht gerecht. Der Deutsche Landkreistag fordert dringend eine Rückkehr zum Vier-Säulen-Modell!

### **Grenzen der Kreisumlage**

Der Entwicklung auf der Ausgabeseite steht auf der Einnahmenseite die Kreisumlage als das einzige nennenswert gestaltbare Einnahmeinstrument der Landkreise gegenüber. Dabei sind materiell der Kreisumlageerhebung Grenzen gesetzt. Die Landkreise sind einerseits gehalten, auch bei Defiziten auf der gemeindlichen Ebene die Kreisumlagesätze höchstmöglich anzuspinnen, um so nah wie möglich an den haushaltsrechtlich gebotenen Haushaltsausgleich zu gelangen. Andererseits ist ihnen verfassungsunmittelbar aus Art.

28 Abs. 2 GG eine absolute Grenze bei der Anspannung der Kreisumlage gesetzt, wenn mehr als ein Viertel der kreisangehörigen Gemeinden dauerhaft und strukturell nicht in der Lage, ihr Recht auf eine eigenverantwortliche Erfüllung auch freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben wahrzunehmen. Damit ist gerade in finanziell angespannten Zeiten die Kreisumlage als Ventil der Finanznot nur bedingt oder überhaupt nicht nutzbar.

In den Jahren 2012-2022 hatte sich im Gefolge der nach der Wirtschafts- und Finanzkrise bis 2020 aufwachsenden kommunalen Steuereinnahmen auch die Kreisumlage gut entwickelt. Die Kreisumlagehebesätze hatten sich relativ moderat entwickelt und es konnten in einem größeren Umfang die Kreisumlagehebesätze gemindert werden. Dies setzte sich 2023 nicht weiter fort und nur in 55 Landkreisen (= 18,7%) war eine weitere Senkung der Kreisumlagehebesätze möglich. Im aktuellen Jahr 2024 wird in insgesamt 35 Landkreisen (= 11,9%) der Hebesatz trotz der angespannten Situation gesenkt. In weiteren 85 (= 28,9%) bleibt er auf dem Vorjahresniveau. In 174 Landkreisen bzw. 59,2% der Landkreise muss demgegenüber aufgrund der hohen Ausgabeanforderungen der Kreisumlagesatz erhöht werden. Das Kreisumlageaufkommen wird voraussichtlich um +6% steigen. Insgesamt 246 der 294 Landkreise weisen Mehreinnahmen bei der Kreisumlage aus (= 83,7%). 2023 waren es noch 275 Landkreise (= 93,5%).

### **Soziale Leistungen**

Aktuell stehen die Kreisfinanzen v.a. ausgabeseitig unter Druck. Hierbei wird die Situation vor allem von den Ausgaben der Landkreise für soziale Leistungen dominiert, da in nahezu allen kommunalrelevanten sozialen Leistungsbereichen die Hauptausgablast den Landkreisen zukommt. Insgesamt tragen die Landkreise nach der Kassenstatistik 2023 einen insbesondere flucht- und inflationsbedingt gestiegenen Anteil an den gesamten kommunalen Ausgaben für soziale Leistungen von 47,2 % (Vorjahr: 46,3 %). Im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende nahmen etwa die Ausgaben der Landkreise sehr deutlich um 16,4% zu und umfassten 8,075 Mrd. €. Der Anstieg ist zum einem dem Fluchtgeschehen aus der Ukraine und dem sog. Rechtskreiswechsel sowie zum anderen der Ablösung des Arbeitslosengeldes II und des Sozialgeldes durch das Bürgergeld geschuldet. Die Schere zwischen Anzahl der Leistungsberechtigten und Höhe der Kosten der Unterkunft ist weit aufgegangen.

Am höchsten ist der Ausgabeanteil der Landkreise bei den Asylbewerberleistungen mit 57,9% (Vorjahr: 53,8%). Wie erwartet haben die Antragszahlen 2023 weiter zugenommen und im Zeitverlauf den vierthöchsten Stand erreicht. Lediglich 2015 und 2016 sowie 1992 lagen die Antragszahlen höher. Der kommunalen Kassenstatistik für 2023 ist zu entnehmen, dass die Kommunen für Leistungen nach dem AsylbLG 3,657 Mrd. € aufwenden mussten – dies entspricht einer Minderung gegenüber dem Vorjahr um -7,9%. Bei den Landkreisen stagnierten allerdings die Ausgaben nahezu (-0,9%), während sie in den kreisfreien Städten (-17%) und den kreisangehörigen Gemeinden (-14,9%) deutlich rückläufig waren. Neben der Fallzahlentwicklung wirkte der hohe Anstieg der gewährten Regelbedarfe ausgabeverstärkend.

Die starke Erhöhung der Regelbedarfe führt auch in den Leistungsbereichen des SGB XII zu hohen Ausgabewüchsen. So sind bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung die Bruttoausgaben im Vergleich zum Vorjahr überaus dynamisch um 14,4% auf 10,419 Mrd. € gestiegen. Im Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt wuchsen die Bruttoausgaben deutlich um +15,9% auf 1,681 Mrd. €. Neben der Erhöhung der Regelbedarfe schlägt hier zu Buche, dass die ukrainische Grenze für den Bezug von Altersrenten mehrere Jahre unter der deutschen Altersgrenze liegt, was dazu führt, dass der Bezug der ukrai-

nischen Altersrente zum Leistungsausschluss nach dem SGB II führt und die Betroffenen in das SGB XII und hier in die Hilfe zum Lebensunterhalt fallen.

Weiterhin hoch bleiben auch die Ausgabezuwächse bei der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Erziehung. Auch bei der Hilfe zur Pflege war für 2023 wieder ein Anstieg der Bruttoausgaben um nahezu 1 Mrd. € auf 5,085 Mrd. € (+24,1%) zu verzeichnen.

Über die Umlagen an die Höheren Kommunalverbände, die zusammen etwa knapp die Hälfte der Ausgaben für die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen und rund 30% der Ausgaben zur Hilfe zur Pflege stemmen, kommen weitere, indirekte Lasten aus dem Sozialbereich hinzu.

### **Personalkosten**

Im Personalbereich bedeutete der Tarifabschluss vom 22.4.2023 sowie die zumeist wirkungsgleich vorgenommenen Anpassungen in der Beamtenbesoldung an den Tarifabschluss der Länder wie erwartet eine große finanzielle Herausforderung. 2023 nahmen die Personalausgaben wie im Vorjahr hoch um +5,9% zu. Für 2024 ist unter Einschluss des Tarifergebnisses und der Besoldungsanpassungen sowie der aus den Haushaltsplanungen der Landkreise erkennbaren personalwirtschaftlichen Maßnahmen und mit einem sehr deutlichen Aufwuchs der Ausgabebelastungen um 8,6% zu rechnen.

Bei den Ausgaben zum laufenden Sachaufwand hat die allgemeine und insbesondere die Energiepreisentwicklung deutliche Spuren hinterlassen. In der zweiten Jahreshälfte 2022 haben sich die Preise zwar wieder deutlich vermindert – allerdings auf ein deutlich höheres Niveau als vor der Krise. Maßnahmen wie die temporäre Senkung der Energiesteuern für Kraftstoffe und die Senkung der EEG-Umlage ab 1.7.2022 auf Null haben dabei dämpfend gewirkt. Insgesamt nahmen die Ausgaben der Landkreis 2023 um +5,8% zu. Für 2024 lassen die Haushaltsplanungen der Landkreise erwarten, dass die Ausgaben für den laufenden Sachaufwand in den Landkreisen um +3,1% zunehmen werden.

### **Investitionen**

Im Bereich der Investitionen ist die kommunale Ebene weiterhin die einzige Ebene, die seit 2003 durchgängig negative Nettoinvestitionen, d.h. einen Vermögensverzehr zu verzeichnen hat. Das KfW-Kommunalpanel 2024 weist auf, dass in mehr als der Hälfte der Kommunen eigentlich notwendige Projekte aufgrund fehlender Eigenmittel nicht durchgeführt werden. In den Landkreisen nahmen 2023 die Sachinvestitionen um +10,3% zu. Der reale Zuwachs ist aufgrund der hohen Preissteigerungsraten (z.B. Preise im Straßenbau: +10,5%, Preise bei Bürogebäuden: +8,6%) deutlich niedriger. Mit Stand 2023 bleibt für die Kreishaushalte ein Investitionsstau von rund 32,7 Mrd. € festzustellen, von dem der größte Anteil auf den Bereich der Schulen entfällt, gefolgt von der Straßen- und Verkehrsinfrastruktur sowie den öffentlichen Verwaltungsgebäuden. Für 2024 ist trotz der eingetrübten Finanzlage noch mit einer um +6,2% zunehmenden Sachinvestitionstätigkeit der Landkreise zu rechnen.

*Quelle: [www.landkreistag.de/themen/kreisfinanzen](http://www.landkreistag.de/themen/kreisfinanzen)*

## **Regenwassermanagement auf Gründächern**

**BMI<sup>2</sup> Fachbeitrag zum Regenwassermanagement auf Gründächern  
(21.10.2024)**

Vor allem in Ballungsräumen wird dringend mehr Wohnraum benötigt, was jedoch auch zu einer höheren Versiegelung von natürlichen Flächen führt. Dort versickert das Wasser nur sehr langsam, belastet die Kanalisation und lässt Flüsse im Zweifelsfall überlaufen. Um das abzumildern, müssten alle bebauten Flächen entsiegelt werden. So z.B. über Regenwasserretention, welche im Vorfeld eingebaut werden, um möglichst viel anfallendes Regen- bzw. Oberflächenwasser vor Ort aufzunehmen und zu speichern, anstatt es zu kanalisieren und abzuleiten – auf kommunaler Ebene als „Schwammstadt“, auf individueller Ebene mit einer „Dachbegrünung“.

### **Gründach**

Immer mehr Kommunen erlassen Bauordnungen, die bei Neubauten, manchmal auch bei der Sanierung im Bestand, ab einer bestimmten Dachfläche eine Begrüpfungspflicht für Dächer vorsehen. Das geschieht bereits in Berlin, Hamburg, München, Frankfurt, Leipzig und Köln. Es sind ökologische und soziale Vorteile, die mit dieser Entscheidung einhergehen, denn Dachbegrünungen sorgen für ein verbessertes Klima sowohl unter als auch über dem Dach.

Die Wirkung der Wärmedämmung wird über die kalten Monate hinweg unter der Abdichtung ergänzt und trägt so zum Schutz des Makroklimas bei. Im Sommer dagegen bremsen die Grünpflanzen das Aufheizen des Daches und entlastet die Kühlung des Gebäudes. Zudem schaffen Gründächer neue Lebensräume für Pflanzen und Tiere, sodass sie zur Erhöhung der Biodiversität beitragen. Daneben können begrünte Dächer den Schallschutz verbessern. Sie erhöhen den Wohnwert und tragen zur Werterhaltung des Gebäudes bei, da sie die Dachabdichtung vor UV-Belastung, Pfützen- und Krustenbildung, Hagelschlag und Windsog schützen. Gleichzeitig filtern Gründächer Schadstoffe aus der Luft und produzieren Sauerstoff, was die Luftqualität verbessert.

Ein weiterer Vorteil von Dachbegrünungen ist, dass der Abfluss von Oberflächenwasser gebremst wird und dieses Wasser im Gründachaufbau gespeichert wird, die Pflanzen versorgt und langsam verdunstet und verzögert in den Abfluss gelangt. Das hat gerade in den Bundesländern einen ökologischen, wie auch ökonomischen Vorteil, in denen eine Niederschlagswassergebühr für die Entsorgung von Regenwasser verlangt wird, das über bebaute oder versiegelte Flächen in die Kanalisation gelangt. Dies gilt für die getrennte Führung von Regenwasser und Abwasser wie auch die überkommene Mischkanalisation. Und gerade bei vermehrten Starkregenereignissen ist es wichtig, dass der oberflächliche Abfluss und damit die Hochwassergefahr sinken.

### **Fakten zur Versiegelung**

Unter Beton oder Asphalt geht Lebensraum verloren. Etwa 46% der Siedlungs- und Verkehrsflächen sind versiegelt, das heißt bebaut, betoniert, asphaltiert, gepflastert oder anderweitig befestigt. Derzeit liegt die tägliche Umwandlung von unbebautem Boden in bebaute oder anderweitig genutzte Flächen in Deutschland bei circa 66 ha/d. Das sind umgerechnet knapp 10 Fußballplätze täglich, Sonn- und Feiertage mit eingerechnet. Zwar zeigt sich in den letzten Jahren eine leicht abnehmende Tendenz. Aber 66 ha/d sind weit vom

---

<sup>2</sup> Die BMI Group gehört in Deutschland zu den führenden Unternehmen für Steil- und Flachdachsysteme

Ziel der Bundesregierung entfernt, den Verbrauch bis 2030 auf weniger als 30 ha/d zu senken.

Dieser „Flächenfraß“ hat besonders in Ballungsräumen Konsequenzen: hier entsteht durch die vermehrte Versiegelung ein Stadtklima mit erhöhten Lufttemperaturen im Vergleich zu Wäldern oder auch sogenannten „grünen Oasen“ und das zusätzlich zum stetigen klimawandelbedingten Temperaturanstieg.

### **Weniger Wasser – weniger Kosten**

Durch ihre Anspruchslosigkeit und sehr viel leichter zu erfüllenden statischen Voraussetzungen, werden die meisten Dachbegrünungen auf Flachdächern extensiv ausgeführt. Hierzu werden Systeme von Herstellern wie BMI angeboten, die eine durchwurzelfeste Abdichtung als Grundlage haben, auf der Trenn- und Schutzvlies und darüber eine Dränage aufgebracht wird. Darauf kommt die Vegetationstragschicht aus Substrat (einem überwiegend mineralischen Schüttstoff) oder eine Wachstumsmatte aus Steinwolle und eine Bepflanzung aus Kräutern, Gräsern, Moosen sowie verschiedenen Sedumarten wie Mauerpfeffer oder Fetthennen. Der Vorteil: sie brauchen keine Bewässerung und erhalten sich überwiegend selbst.

Diese extensiv begrünten Dächer haben ein sehr geringes Gewicht von ca. 0,6 bis 0,8 kN/m<sup>2</sup> und können so viel Wasser aufnehmen, dass sie wassergesättigt auf 1 m<sup>2</sup> von ca. 90 kg kommen – eine Wasserspeicherkapazität von rund 30 Litern Regenwasser pro m<sup>2</sup>, die dadurch nicht in der Kanalisation landen. Intensiv begrünte Dächer setzen eine erhöhte Tragfähigkeit der Konstruktion voraus, die für die zusätzliche Dachlast einer Begrünung ausreicht. Hier muss ein Statiker „grünes Licht“ geben. Denn intensiv begrünte Dächer sind regelrechte Dachgärten oder Dachparks, worauf prinzipiell alles wachsen kann: von Gräsern, Blumen und Sträuchern, bis hin zu Kleinbäumen. Hier ist neben der ausreichenden statischen Grundlage eine ausreichend dicke Vegetationstragschicht erforderlich. Die Aufbauhöhe einer Intensivbegrünung liegt meistens über 25 cm, die statisch zu berücksichtigende Last über 3,0 kN/m<sup>2</sup>. Dazu kommt eine individuell unterschiedliche Wasserretention, die ebenfalls deutlich höher liegt als bei extensiv begrünten Dächern.

Eine Muster-Entwässerungsplanung der BMI Anwendungstechnik am Beispiel einer begrünten und nicht begrünten Flachdachfläche von 500 m<sup>2</sup> (Sicherheitsfaktor normal 1,0) macht den Vorteil des Wasserrückhalts und um welche Wassermengen es geht, deutlich. Die Berechnung der Dach- und Notentwässerung (für „Jahrhundertregen“) erfolgte nach DIN 1986-100 (Stand Dezember 2016) und DIN EN 12056-3 (Stand Januar 2001) sowie KOSTRA DWD 2010 R (Rasterdaten des Deutschen Wetterdienstes zu Niederschlagshöhen und –spenden in Abhängigkeit von der Niederschlagsdauer D und der Jährlichkeit T (Wiederkehrintervall)).

Folgende Regenmengen wurden am angenommenen Standort Oberursel zugrunde gelegt:

- 422 l/s/ha Bemessungsregen r(5,5) [Kostras DWD 2020+11%]
- 787 l/s/ha Jahrhundertregen r(5,100) [Kostras DWD 2020+14%]

Bei einer extensiven Begrünung mit einem klassischen Extensivgründach mit Drän- und Wasserspeicherelement FKD 20R, Vegetationsmatte Sedum-Mix und einer Aufbauhöhe von ca. 11 cm bei einem Gefälle von  $\leq 5^\circ$  geht die Berechnung von folgenden Werten aus:

- $C_s = 0,4$  (Spitzenabflussbeiwert)
- Wasserrückhalt: 50-60%
- Wasserspeicherkapazität: 38 Liter/m<sup>2</sup>

Die maximale Wasserstandshöhe ist mit h 35 mm angesetzt.



### **Entwässerungsplanung Gründach**

Empfohlen wird ein Edelstahl-Entwässerungssystem mit einer Standardentwässerung durch einen Attikaablauf mit Aufstockelement im Durchmesser DN 110 sowie eine Notentwässerung – durch zwei Power-Attikaabläufe mit Aufstockelement im Durchmesser DN 110 und mit einem 35 mm hohen Anstauring bei Nutzung eines Fallrohrs, ohne Fallrohr durch 5 Power-Attikaabläufe gleicher Bauart.

- Entwässerungsleistung Q Ist = 11,30 l/s (mit einem Attikaablauf)
- erforderliche Entwässerungsleistung Q Soll = 8,44 l/s
- Resultat:  $Q \text{ Ist} \geq Q \text{ Soll}$  -> Die Entwässerung ist ausreichend dimensioniert.
- Notentwässerungsleistung Q Ist = 32,40 l/s (mit Fallrohr und zwei Power-Attikaabläufen)
- Erforderliche Notentwässerungsleistung Q Soll = 30,91 l/s
- Resultat:  $Q \text{ Ist} \geq Q \text{ Soll}$  -> Die Notentwässerung ist ausreichend dimensioniert.
- Notentwässerungsleistung Q Ist = 36,50 l/s (ohne Fallrohr, mit fünf Power-Attikaabläufen)
- Erforderliche Notentwässerungsleistung Q Soll = 30,91 l/s
- Resultat:  $Q \text{ Ist} \geq Q \text{ Soll}$  -> Die Notentwässerung ist ausreichend dimensioniert.

### **Entwässerungsplan unbegrüntes Dach**

Empfohlen wird ein Edelstahl-Entwässerungssystem mit einer Standardentwässerung durch zwei Attikaabläufe mit Aufstockelement im Durchmesser DN 110 sowie eine Notentwässerung – durch zwei Power-Attikaabläufe mit Aufstockelement im Durchmesser DN 110 und mit einem 35 mm hohen Anstauring bei Nutzung eines Fallrohrs, ohne Fallrohr durch drei Power-Attikaabläufe gleicher Bauart.

- Entwässerungsleistung Q Ist = 22,60 l/s (mit zwei Attikaabläufen)
- Erforderliche Entwässerungsleistung Q Soll = 21,10 l/s
- Resultat:  $Q \text{ Ist} \geq Q \text{ Soll}$  -> Die Entwässerung ist ausreichend dimensioniert.
- Notentwässerungsleistung Q Ist = 32,40 l/s (mit Fallrohr und zwei Power-Attikaabläufen)
- Erforderliche Notentwässerungsleistung Q Soll = 18,25 l/s
- Resultat:  $Q \text{ Ist} \geq Q \text{ Soll}$  -> Die Notentwässerung ist ausreichend dimensioniert.
- Notentwässerungsleistung Q Ist = 21,90 l/s (ohne Fallrohr, mit drei Power-Attikaabläufen)
- Erforderliche Notentwässerungsleistung Q Soll = 18,25 l/s
- Resultat:  $Q \text{ Ist} \geq Q \text{ Soll}$  -> Die Notentwässerung ist ausreichend dimensioniert.

Beim gewählten Beispiel zeigt sich, dass eine Reduktion des anfallenden Abwassers durch den Begrünungsaufbau um 60% möglich ist und sich die erforderliche Entwässerungsleistung der Hauptentwässerung von 21,10 auf 8,44 l/s verringert. Somit mindert die Retention von Gründächern die Belastung der öffentlichen Abwasserkanäle deutlich.

### **Literaturhinweis**

## **Demokratie und Dialog im ländlichen Raum**

Wie kann es gelingen, das Zusammenleben und den Zusammenhalt der Menschen in Dörfern im ländlichen Raum demokratisch, dialogisch und ressourcenorientiert zu stärken? Diese Frage steht im Mittelpunkt einer Publikation der Stiftung Mitarbeit. Darin stellen die Autoren den methodischen Ansatz der Dorfgespräche vor und zeigen anschaulich und

praxisnah, wie sich die demokratischen Selbstheilungskräfte dörflicher Gemeinschaften aktivieren lassen.

Ein Merksatz im Diskurs über den ländlichen Raum lautet: Jedes Dorf ist anders. Zugleich gehört es zu den verbindenden Grunderfahrungen der Landbevölkerung, dass Strukturen, die für ihre Lebensqualität wichtig sind, durch politische Entscheidungen negativ beeinflusst werden. Zu denken ist hier beispielsweise an die fortschreitende Ausdünnung des Öffentlichen Personennahverkehrs, an die unzureichende Gesundheitsversorgung oder an den Abbau lokaler Demokratie durch Gebiets- und Gemeindereformen.

Innerhalb der Dörfer sind die Einwohnerinnen und Einwohner vielerorts zudem mit Herausforderungen konfrontiert, die beispielsweise durch Zuzug und Abwanderung entstehen. Wie lässt sich vor diesem Hintergrund das Zusammenleben in Dörfern neu organisieren? Und wie lässt sich die dörfliche Gemeinschaft durch eine dialogische, an den Ressourcen der Menschen orientierte, einfach zugängliche Form der Beteiligung stärken?

Florian Wenzel und Christian Boeser stellen in ihrem Buch den methodischen Ansatz der Dorfgespräche vor und geben praxiserprobte Hinweise zur Umsetzung des Konzepts. Sie formulieren und beschreiben vier grundlegende Kriterien, die für ein erfolgreiches Dorfgespräch nötig sind: Beteiligung, Motivation, Dialog und Verstetigung. Ausgangspunkt der Dorfgespräche ist die persönliche Begegnung, sie bildet die Grundlage für den damit verbundenen wertorientierten und wertschätzenden Dialog.

Ein Dorfgespräch bringt Menschen eines Dorfs zusammen, die sich im Alltag vielfach nicht (mehr) aktiv begegnen und die oft in getrennten Welten leben. Dabei werden nicht selten unvermutete Potentiale sichtbar – das zeigen bisherige Praxiserfahrungen aus ländlichen Kommunen in Bayern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Dorfgespräche rücken die Menschen mit ihren Talenten und Kompetenzen in den Mittelpunkt. Sie identifizieren dörfliche Schlüsselpersonen als Motoren des Wandels, ermöglichen Perspektivwechsel und erlauben einen neuen Blick auf die Möglichkeiten eines Dorfs. Dorfgespräche stärken das dörfliche Wir und aktivieren im Idealfall die demokratischen Selbstheilungskräfte der dörflichen Gemeinschaft. Dorfgespräche stärken zudem Wertekompetenz als wichtige demokratische Schlüsselqualifikation.

*Florian Wenzel & Christian Boeser:*

*Dorfgespräch. Ein Beitrag zur Demokratieentwicklung im ländlichen Raum. Mit einer thematischen Einführung von Wolf Schmidt. 2. aktualisierte Auflage, Arbeitshilfen für Selbsthilfe- und Bürgerinitiativen Nr. 53, Verlag Stiftung Mitarbeit, Bonn 2022, 134 S., ISBN 978-3-941143-37-1, zu beziehen über den Buchhandel oder [www.mitarbeit.de](http://www.mitarbeit.de)*

**Impressum:**

Kommunalpolitisches Forum Sachsen e.V.  
 09130 Chemnitz  
 Zietenstraße 60  
 Tel.: 0371-69575405  
[info@kommunalforum-sachsen.de](mailto:info@kommunalforum-sachsen.de)  
[www.kommunalforum-sachsen.de](http://www.kommunalforum-sachsen.de)  
 Redaktion: A. Grunke  
 V.i.S.d.P.: P. Pritscha

*Die Kommunal-Info dient der kommunalpolitischen Bildung und Information und wird durch Steuermitel auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushalts finanziert.*

